

## **Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Zahnmedizin**

Vom 4. April 2024

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Vergabe der Studienplätze innerhalb der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ)
- § 6 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH)
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen
- Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für den Studiengang Zahnmedizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

## **§ 3**

### **Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

**§ 4**  
**Berufsausbildung**

Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (siehe § 5) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (siehe § 6) wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen.

**§ 5**  
**Vergabe der Studienplätze innerhalb der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ)**

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst).

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	<b>Kriterien und prozentuale Verteilung</b>		
	<b>TMS</b>	<b>Berufs- ausbildung</b>	<b>Dienst</b>
<b>Gewichte (in %)</b>	70	20	10

(3) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 2 berechnet werden

**§ 6**  
**Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH)**

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG,
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
3. eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) und
4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	<b>Kriterien und prozentuale Verteilung</b>			
	<b>HZB</b>	<b>TMS</b>	<b>Dienst</b>	<b>Berufs- ausbildung</b>
<b>Gewichte (in %)</b>	40	30	10	20

(3) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 2 berechnet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Zahnmedizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 278), tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 28. Februar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 19. März 2024.

Dresden, den 4. April 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen**

1. Altenpflegerin/Altenpfleger
2. Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
3. Arzthelferin/Arzthelfer
4. Biologielaborantin/Biologielaborant
5. Chemielaborantin/Chemielaborant
6. Diätassistentin/Diätassistent
7. Ergotherapeutin/Ergotherapeut
8. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
9. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
10. Hebamme/Entbindungspfleger
11. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
12. Krankenschwester/Krankenpfleger
13. Logopädin/Logopäde
14. Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
15. Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
16. Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent
17. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
18. Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
19. Medizinlaborantin/Medizinlaborant
20. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
21. Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
22. Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
23. Orthoptistin/Orthoptist
24. Pflegefachfrau/Pflegefachmann
25. Physiotherapeutin/Physiotherapeut
26. Radiologisch-technische Assistentin/Radiologisch-technischer Assistent
27. Rettungsassistentin/Rettungsassistent
28. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
29. Zahntechnikerin/Zahntechniker
30. Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter

## Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt:  $InterviewGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.  $InterviewWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$